

Grundlegende Anpassungsmaßnahmen für eine aussagefähige Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss

von Dr. Lorenz Zwingmann, Trittau*

Mit der Umsetzung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes in deutsches Recht wurde der Kreis der in dem Konzernabschluss abzubildenden Unternehmen um die Kategorie der sog. assoziierten Unternehmen erweitert. Diese, dem Aktiengesetz von 1965 nicht bekannte Zusammenschlussform, muss gem. § 312 HGB nach der sog. Equity-Methode im Jahresabschluss des Konzerns einbezogen werden.

Im Folgenden soll zunächst der Kreis der assoziierten Unternehmen näher abgegrenzt und definiert werden. Im Anschluss daran wird erläutert, welche grundlegenden Anpassungsmaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht für eine aussagefähige Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss notwendig sind.

1. Zum Begriff der assoziierten Unternehmen

Der für die Abgrenzung assoziierter Unternehmen relevante § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB charakterisiert diese Art der Unternehmensverbindung wie folgt:

Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unter-

nehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

Aus obiger gesetzlicher Definition folgt unmittelbar, dass die zwei folgenden Tatbestandsmerkmale zugleich erfüllt sein müssen, um von einem assoziierten Unternehmen sprechen zu können:

- Vorliegen einer Beteiligung sowie
- tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses.

1.1. Tatbestandsmerkmal der Beteiligung

Grundvoraussetzung für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens ist das Bestehen einer Beteiligung gem. § 271 HGB. Dort ist explizit niedergelegt, dass als Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen gelten, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.

* Dr. rer. pol. Lorenz Zwingmann ist als Country Controlling Officer verantwortlich für die kaufmännischen Zentralfunktionen bei der Philips GmbH in Hamburg.

Diese Beteiligungsdefinition weist sowohl objektive als auch subjektive Merkmale auf.

„In objektiver Hinsicht beschränkt sich die Definition darauf, dass es sich bei Beteiligungen um Anteile an anderen Unternehmen handeln muss.“¹ Anteile stellen hierbei grundsätzlich Mitgliedschaftsrechte dar, die sowohl Vermögens- als auch Verwaltungsrechte umfassen.² Gemäß § 271 Abs. 1 Satz 2 HGB ist es hierbei unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Subjektiv, d. h. aus Sicht der Anteilseigner, wird eine bestimmte Zweckbestimmung der Anteile vorausgesetzt.³ Zum einen müssen die Anteile an dem anderen Unternehmen dazu bestimmt sein, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Das bedeutet, dass die Verbindung zu dem anderen Unternehmen einen Beitrag zu den Zielen des eigenen Unternehmens leisten und somit über den reinen Finanzanlageaspekt hinausgehen muss.⁴ Indizien hierfür können sein:⁵

- gemeinsame Nutzung von Vertriebswegen;
- gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten;
- interdependente Produktionsprogramme;
- Risikostreuung durch Diversifikation.

Zum anderen stellen nur solche Anteile Beteiligungen dar, die dem Geschäftsbetrieb auch dauerhaft dienen. Hierbei ist nicht auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag abzustellen, sondern auf die zukunftsbezogene Besitzabsicht.⁶ Damit ist klargestellt, dass es sich bei den „at equity“ zu konsolidierenden Unternehmen nur um solche handeln kann, bei denen die Anteile auf Grund der dauernden Besitzabsicht im Anlagevermögen des die Beteiligung haltenden Unternehmens ausgewiesen werden.

1.2. Tatbestandsmerkmal des maßgeblichen Einflusses

Neben dem bereits erläuterten Beteiligungsbesitz ist die tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- oder Firmenpolitik konstitutives Merkmal assoziierter Unternehmen. Ähnlich wie der Begriff der einheitlichen Leitung im Zusammenhang mit Tochterunternehmen bzw. der Begriff der gemeinsamen Führung bei Gemeinschaftsunternehmen entzieht sich jedoch auch der Terminus des maßgeblichen Einflusses einer exakten Definition.⁷ Aus der Anordnung im Gesetz und dem Wortlaut der Vorschrift darf einzig geschlossen werden, dass die Intensität der Einflussnahme einerseits geringer ist als bei Vorliegen einer einheitlichen Leitung, beim Control-Konzept bzw. bei gemeinsamer Führung, andererseits jedoch über die Ausübung „normaler“ Anteilsrechte hinausgeht. Hieraus ist im Umkehrschluss zu folgern, dass sowohl Tochterunternehmen als auch Gemeinschaftsunternehmen, die an ein assoziiertes Unternehmen zu stellenden Anforderungen i. d. R. ebenfalls erfüllen.

Um zu ersten Ansatzpunkten einer Objektivierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des maßgeblichen Einflusses zu gelangen, ist es nützlich, einen Blick auf die US-amerikanische Rechnungslegungspraxis in Bezug auf assoziierte Unternehmen zu werfen, da dort diese Art der Unternehmensverflechtung schon seit längerer Zeit bekannt ist. Interessant erscheint hierbei allerdings, dass es in den USA, anders als nach deutschem Recht, nicht nötig ist, „significant influence“ tatsächlich auszuüben, sondern die „ability to exercise that influence“⁸ als hinreichendes Kriterium angesehen wird. Zurecht sieht Havermann daher in der deutschen Vorgehensweise eine Inkonsistenz sowohl gegenüber amerikanischer Praxis als auch im Vergleich zu dem in § 290 Abs. 2 HGB kodifizierten Control-Konzept, welches zur Aufstellungsverpflichtung ebenfalls nur von Beherrschungsmöglichkeiten ausgeht.⁹

Bereits in der 1971 vom APB veröffentlichten Opinion No. 18 (Equity Method of Accounting for Investments in Common Stock) sowie in der FASB Interpretation No. 35 (Criteria for Applying the Equity Method of Accounting for Investments in Common Stock) werden z. B. Möglichkeiten genannt, die Indikatorfunktionen für einen maßgeblichen Einfluss haben könnten. Dort werden insbesondere genannt:¹⁰

- representation on the board of directors;
- participation in policy making processes;
- material intercompany transactions;
- interchange of managerial personnel;
- technological dependency.

Ähnliche Merkmale für die Fähigkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben, sind auch in der deutschsprachigen Literatur zu finden.¹¹

Kritisch anzumerken bleibt jedoch, dass der Kreis der assoziierten Unternehmen hierdurch sehr weit gesteckt wird und darüber hinaus die einzelnen Kriterien teilweise schwer nachprüfbar bleiben.¹² Dies mag neben der internationalen Gebräuchlichkeit¹³ auch einer der Gründe dafür gewesen sein, die den Gesetzgeber dazu bewogen haben, eine Objektivierung des maßgeblichen Einflusses durch die in § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB verankerte sog. Assoziierungsvermutung vorzunehmen. Dort heißt es: „Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte innehat.“ Im Gegensatz zur Beteiligungsvermutung gem. § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB wird bei dieser Assoziierungsvermutung auf den Stimmrechts- und nicht auf den Kapitalanteil abgestellt.

So sehr die vorgenommene Objektivierung sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht als auch vom Standpunkt einer möglichst sicheren Rechtsanwendung betrachtet zu überzeugen vermag, bleibt es doch fraglich, ob gerade in der Bundesrepublik Deutschland schon bei einem 20%igen Stimmrechtsanteil die Möglichkeit einer maßgeblichen Beeinflussung gegeben ist.

Die in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der 7. EG-Richtlinie vorgeschriebene relativ geringe 20 %-Grenze beruht in erster Linie auf dem Fehlen des Depotstimmrechts der Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieser Tatbestand kann u. U. dazu führen, dass ein Stimmrechtsanteil von 20 % in manchen EU-Staaten schon zu einer Hauptversammlungspräsenzmehrheit gereicht. Da nach deutschem Gesellschaftsrecht hingegen besondere Rechte erst an einem mindestens 25%igen Anteilsbesitz anknüpfen (Stichwort: Sperminorität), wäre zu überlegen gewesen, den angegebenen Schwellenwert für die Vermutung eines maßgeblichen Einflusses entsprechend zu erhöhen.¹⁴

Eingeschränkt wird die vom Gesetzgeber vorgenommene Objektivierung durch die Möglichkeit der Widerlegung der Assoziie-

1 Pankow/Gutike, Kommentierung zu § 271 HGB; in: Beck'scher Bilanzkommentar, 2. Aufl., München 1990, Tz. 8.

2 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilband 5, 6. Aufl., Stuttgart 1997, Kommentierung zu § 271 HGB, Tz. 6.

3 Vgl. Pankow/Gutike, a. a. O. (Fn. 1), Tz. 8.

4 Vgl. Scheffler, E., B 213 Finanzanlagen; in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand der 15. Ergänzungslieferung, München 2001, Tz. 73; Sieben/Ossadnik, Dauernd; in: Leffson, U. u. a., Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht, Köln 1986, S. 111.

5 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a. a. O. (Fn. 2), Tz. 19; Scheffler, E., a. a. O. (Fn. 4), Tz. 74.

6 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a. a. O. (Fn. 2), Tz. 15.

7 Vgl. Busse von Colbe, W., Die Equitymethode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluss; in: Gaugler, E. u. a.: Zukunftsaspekte der anwenderorientierten Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1986, S. 255.

8 Accounting Principles Board, Opinion No. 18, The Equity – Method of Accounting for Investments in Common Stocks; in: The Journal of Accountancy June 1971, S. 63 – 69, section 17.

9 Vgl. Havermann, H., Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, ZfBf 1987, S. 303; ders., Der Konzernabschluss nach neuem Recht – ein Fortschritt?; in: Havermann, H. (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Düsseldorf 1987, S. 188.

10 Vgl. Accounting Principles Board, a. a. O. (Fn. 8), section 17; Financial Accounting Standards Board, Interpretation No. 35, Criteria for Applying the Equity Method of Accounting for Investments in Common Stock; in: The Journal of Accountancy August 1981, S. 104 – 106, section 6.

11 Vgl. Bühner/Hille, Bewertung von Beteiligungen nach der Equity-Methode, WiSt 1980, S. 227; Hahn, K., Konzernabschluss und Bilanzrichtlinien-Gesetz, WiSt 1987, S. 591; Küting, K., Auswirkungen der siebten EG-Richtlinie auf die Rechnungslegung im internationalen Konzern, BfFuP 1984, S. 334.

12 Vgl. Busse von Colbe, W., a. a. O. (Fn. 7), S. 253.

13 Vgl. Kirsch, H.-J., Die Equity-Methode im Konzernabschluss, Düsseldorf 1990, S. 75 f.; Jasper, U., Assoziierte Unternehmen im deutschen und britischen Konzernabschluss, Berlin 1989, S. 51.

14 Vgl. Uhlig, B., Weltabschlüsse und ihre Prüfung; in: Treuhand-Vereinigung AG (Hrsg.), Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsrecht, Stuttgart 1980, S. 303.

rungsvermutung. Hierzu ist es notwendig, dass das den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen Gründe darlegt, aus denen klar erkennbar ist, dass ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik nicht ausgeübt wird bzw. nicht ausgeübt werden kann.¹⁵

Als widerlegt wird eine Assoziierungsvermutung i. d. R. anzusehen sein, wenn der Anteilsbesitz nicht wenigstens zu einer Vertretung in Aufsichtsrat oder Vorstand der Beteiligungsgesellschaft geführt hat.¹⁶ Ferner ist es dann nicht mehr gerechtfertigt, ein Beteiligungsunternehmen als assoziiertes Unternehmen anzusehen, wenn diese Gesellschaft gleichzeitig Tochterunternehmen einer anderen Unternehmung ist, da in diesem Fall die grundsätzliche Möglichkeit der Konterkarierung aller Einflusspotenziale des beteiligten Unternehmens durch die andere Konzernmutter besteht.¹⁷ Darüber hinaus können als Widerlegungsgrund insbesondere aber auch die nicht in ausreichendem Maß vom potenziellen assoziierten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen genannt werden.¹⁸

Trotz der Assoziierungsvermutung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass auch im Fall eines geringeren als 20%igen Anteilsbesitzes eine maßgebliche Einflussnahme vorliegt. So wird ein Unternehmen ein anderes z. B. dann als assoziiert ansehen können, wenn es zwar nur 10 % der Anteile an diesem hält, die restlichen Anteile jedoch sämtlichst in Streubesitz gehalten werden.

1.3. Kreis der assoziierten Unternehmen

Anhand der o. g. Kriterien kann der Kreis der assoziierten Unternehmen somit wie folgt abgegrenzt werden:

- a) Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %, sofern die Assoziierungsvermutung nicht widerlegt wird;
- b) Beteiligungen mit einem Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, sofern der Nachweis der tatsächlichen Ausübung eines maßgeblichen Einflusses erbracht wird;
- c) Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen, sofern nicht das Wahlrecht der Quotenkonsolidierung des § 310 HGB in Anspruch genommen wurde und diese die Tatbestandsmerkmale assoziierter Unternehmen erfüllen;
- d) Beteiligungen an Tochterunternehmen, die auf Grund eines der Konsolidierungswahlrechte des § 296 HGB bzw. des Konsolidierungsverbots des § 295 HGB nicht nach der Vollkonsolidierung in den Jahresabschluss des Konzerns einbezogen worden sind, sofern die Tatbestandsmerkmale assoziierter Unternehmen erfüllt werden.

Zur besseren Abgrenzung könnte man in den Fällen a) und b) von typischen und in den Fällen c) und d) von atypischen assoziierten Unternehmen sprechen.¹⁹

Eingeschränkt wird dieser „Assoziierungskreis“ ähnlich wie bei dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne, d. h. bei Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen, durch den in § 311 Abs. 2 HGB verankerten Wesentlichkeitsgrundsatz. Demnach braucht auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen die Equity-Methode nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist. Die Frage, wann ein assoziiertes Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist, lässt sich hierbei nicht allgemein beantworten. Es ist vielmehr immer auf den Einzelfall abzustellen. Die Bedeutung des einzelnen assoziierten Unternehmens für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann nur im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Konzerns beurteilt werden.

2. Anpassungsmaßnahmen für assoziierte Unternehmen

Im Gegensatz zu den für Tochterunternehmen insbesondere in den §§ 300 bzw. 308 HGB gesetzlich fixierten Anpassungsmaßnah-

men in Bezug auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung gelangen für assoziierte Unternehmen – entsprechend der geringeren Einwirkungsmöglichkeiten der Anteilseigner – weniger restriktive Angleichungsvorschriften zur Anwendung, die in § 312 HGB verankert sind. Im Folgenden soll zunächst die bestehende Rechtssituation dargestellt, darüber hinaus aber auch kritisch diskutiert werden, ob es sich bei diesen Regelungen um aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvolle Vorschriften handelt.

2.1. Typische versus atypische assoziierte Unternehmen

Obwohl nicht gesetzlich fixiert, sollte in Bezug auf die Anpassungsmaßnahmen zunächst entsprechend der heterogenen Zusammensetzung des Assoziierungskreises differenziert werden zwischen typischen und atypischen assoziierten Unternehmen.

Wie weiter oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei den atypischen assoziierten Unternehmen zum einen um nicht vollkonsolidierte Tochterunternehmen und zum anderen um nicht quotenkonsolidierte Gemeinschaftsunternehmen. Auf Grund der Tatsache, dass das Mutterunternehmen in diesen Fällen gegenüber den typischen assoziierten Unternehmen erhöhte Einwirkungsmöglichkeiten besitzt, sollten in Bezug auf diese Gesellschaften grundsätzlich die für Tochterunternehmen geltenden schärferen Angleichungsvorschriften zur Anwendung gelangen. Der Anwendungsbereich der im Folgenden näher präzisierten Angleichungsregelungen des § 312 HGB würde sich somit auf die typischen assoziierten Unternehmen reduzieren.

2.2. Vereinheitlichung der Bilanzierungsstichtage

Hinsichtlich der Angleichung der Abschlussstichtage bzw. der Abrechnungsperioden bestimmt § 312 Abs. 6 HGB, dass assoziierte Unternehmen auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses oder aber des letzten vom assoziierten Unternehmen erstellten Konzernabschlusses in die konsolidierte Rechnungslegung einbezogen werden können.

Entgegen der Vorgehensweise bei Tochterunternehmen bzw. bei Gemeinschaftsunternehmen sieht der Gesetzgeber für assoziierte Unternehmen somit in keinem Fall eine Verpflichtung zur Erstellung eines Zwischenabschlusses bzw. eine Angabepflicht für Vorgänge von besonderer Bedeutung während des Zeitraums zwischen den abweichenden Abschlussstichtagen im Konzernanhang vor. Als Begründung für dieses Vorgehen wird vielfach das Argument angeführt, dass der maßgebliche Einfluss des Mutterunternehmens nicht ausreichen dürfte, auf einheitliche Abschlussstichtage bzw. Rechnungsperioden in Bezug auf assoziierte Unternehmen hinzuwirken.²⁰

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann diesem Argument nicht gefolgt werden, da es gerade dann, wenn eine Vereinheitlichung seitens des Mutterunternehmens nicht durchzusetzen ist, nicht mehr gerechtfertigt ist, von einer maßgeblichen Beeinflussungsmöglichkeit auszugehen. Bei einem so gestalteten Sachverhalt wäre es zweckadäquater, dieses Unternehmen nicht nach der Equity-Methode, sondern mit den Anschaffungskosten der Anteile in die Konzernbilanz zu übernehmen.

Im Umkehrschluss hieraus ergibt sich, dass eine maßgebliche Einflussmöglichkeit immer nur dann als gegeben angesehen wer-

15 Vgl. Scherrer, G., Kommentierung zu § 311 HGB; in: Bonner Handbuch Rechnungslegung, 2. Aktualisierung, Bonn 1986, Tz. 20.

16 Vgl. Scherrer, G., a. a. O. (Fn. 15), Tz. 20; Biener/Schatzmann, Konzern-Rechnungslegung, Düsseldorf 1983, S. 55.

17 A. A. Schäfer, H., Bilanzierung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode, Thun/Frankfurt a. M. 1982, S. 208.

18 Vgl. Havermann, H., a. a. O. (Fn. 9), S. 306 f; Schildbach, Th., Überlegungen zu Grundlagen einer Konzernrechnungslegung, WPg 1989, S. 164.

19 Ähnlich Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 6. Aufl., Stuttgart 2000, S. 375 ff., der von assoziierten Unternehmen im engeren bzw. im weiteren Sinne spricht.

20 Ebenda, S. 399; Harms/Küting, Konsolidierung bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen nach künftigem Bilanzrecht, BB 1985, S. 441.

den kann, wenn für das Mutterunternehmen die Möglichkeit zur Durchsetzung von Anpassungsmaßnahmen besteht.

Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses muss daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht gefordert werden, dass auch in Bezug auf typische assoziierte Unternehmen die Anpassungsvorschriften für Tochterunternehmen respektive Gemeinschaftsunternehmen analog zur Anwendung gelangen.

2.3. Vereinheitlichung der Bewertung

Bezüglich der einheitlichen Bewertung von Vermögen und Kapital sowie Aufwand und Ertrag kodifiziert § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB für assoziierte Unternehmen eine freiwillige Bewertungsanpassung für Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens entsprechend den auf den Konzernabschluss angewandten Bewertungsmethoden. Unterbleibt eine Anpassung, ist gem. § 312 Abs. 5 Satz 2 HGB hierüber im Konzernanhang Bericht zu erstatten.

Als Begründung für diese gegenüber Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen unterschiedliche Vorgehensweise werden vonseiten des Gesetzgebers Wirtschaftlichkeitserwägungen ins Feld geführt.

Im Ergebnis kann diese Regelung dazu führen, dass in Bezug auf assoziierte Unternehmen teilweise eine einheitliche Bewertung vorgenommen wird, teilweise aber auf eine einheitliche Bewertung verzichtet wird. Im Hinblick auf die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses des Konzerns ist diese Rechtslage zutiefst zu bedauern, da somit die Möglichkeit besteht, den Konzernabschluss zu einem Bewertungskonglomerat verkommen zu lassen. Auch die bei einem Verzicht auf eine Anpassung der Bewertung vorgesehene Angabeverpflichtung kann diesen entscheidenden Mangel nur unzureichend heilen.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten wäre es besser gewesen, wenn der Gesetzgeber eine Verpflichtung zu einer konzern einheitlichen Bewertung auch für assoziierte Unternehmen vorgesehen hätte.²¹ Diese Alternative wäre auch durch die 7. EG-Richtlinie abgesichert gewesen, da der für assoziierte Unternehmen relevante Art. 33 in Abs. 3 Satz 3 ein Mitgliedstaatenwahlrecht zur zwingenden Anpassung der Bewertung enthielt. Die Konzernrechnungslegungsvorschriften in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden können diesbezüglich als positives Beispiel genannt werden. Dort besteht die Verpflichtung zur Bewertungsanpassung auch für assoziierte Unternehmen. Entsprechendes sollte aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch für assoziierte Unternehmen von deutschen Muttergesellschaften gelten. Sieht sich das Mutterunternehmen außer Stande, für eine Anpassung an die konzern intern geltenden Bewertungsvorschriften zu sorgen, ist auch dies

wiederum als ein Indiz zu werten, dass die entsprechenden Einflusspotenziale nicht als maßgeblich zu qualifizieren sind und eine Bilanzierung als einfache Beteiligung dementsprechend angemessener wäre.

2.4. Vereinheitlichung der Bilanzierung

Bezüglich der einheitlichen Abgrenzung von Vermögen und Kapital sowie Aufwand und Ertrag findet sich für assoziierte Unternehmen keine gesetzliche Regelung.

Zurückführen lässt sich dieses Versäumnis des Gesetzgebers wohl auf die 7. EG-Richtlinie, die ebenfalls keine Vorschriften hinsichtlich einer einheitlichen Bilanzierung für assoziierte Unternehmen vorsah.

Im Zuge eines Analogieschlusses wird man jedoch folgern dürfen, dass zumindest eine freiwillige Bilanzansatzanpassung – ähnlich wie im Rahmen der einheitlichen Bewertung für assoziierte Unternehmen kodifiziert – vorgenommen werden darf.²²

Die betriebswirtschaftlich sinnvollste Lösung ist allerdings auch hier in einer zwingenden Vereinheitlichung des Bilanzansatzes auch für nach der Equity-Methode einzubeziehende Unternehmen zu sehen. Sollten die diesbezüglichen Einwirkungsmöglichkeiten des Mutterunternehmens hierzu ebenfalls nicht ausreichen, sollte auch hier anstelle einer Einbeziehung at equity besser eine Einbeziehung at costs erfolgen.

2.5. Vereinheitlichung des Ausweises

Hinsichtlich des einheitlichen Ausweises von Vermögen und Kapital sowie Aufwand und Ertrag ist ebenfalls keine Normierung erfolgt.

Anders als bei der eben angesprochenen einheitlichen Bilanzierung für assoziierte Unternehmen ist hierin jedoch kein Versäumnis des Gesetzgebers zu sehen.

Bei Anwendung der Equity-Methode werden weder die Vermögensgegenstände und Schulden noch die Aufwendungen und Erträge in den Konzernabschluss aufgenommen. Einzig ein in einer statistischen Nebenrechnung ermittelter Wertansatz findet Eingang in die konsolidierte Rechnungslegung. „Die sich aus einer dezidierten Gliederung ergebenden Informationen werden also für die Equity-Methode nicht benötigt.“²³

3. Fazit

Nachdem im ersten Teil dieses Beitrages kurz auf die wesensbestimmenden Merkmale assoziierter Unternehmen eingegangen und hieraus der Assoziierungskreis abgeleitet wurde, stand im zweiten Teil des Aufsatzes die Frage nach den für assoziierten Unternehmen anzuwendenden Anpassungsmaßnahmen im Mittelpunkt des Interesses. Im Wesentlichen bleibt festzuhalten, dass die diesbezüglich in § 312 HGB gesetzlich normierten Vorschriften zur Vereinheitlichung von Bilanzierungszeitpunkt, Bewertung und Ansatz aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu kurz greifen. Aus ökonomischer Sicht sollten für alle Arten von assoziierten Unternehmen die restriktiveren Vorschriften für Tochterunternehmen analog zur Anwendung gelangen. Sollte es dem Mutterunternehmen nicht gelingen, seinen maßgeblichen Einfluss dahingehend auszuüben, dass das assoziierte Unternehmen eine Anpassung an die Bilanzierungsgepflogenheiten der Muttergesellschaft vornimmt, sollte von einer Einbeziehung dieses Unternehmens „at equity“ abgesehen und vielmehr eine Bilanzierung „at costs“ vorgenommen werden.

Die HUSS-MEDIEN GmbH, Verlagsbereich Wirtschaft, sucht ab sofort für die Zeitschrift „Finanzwirtschaft“ eine/n

Volontär/in.

Wir bieten einem Hochschulabsolventen aus dem Bereich Jura oder BWL oder einem ausgebildeten Verwaltungsfachwirt mit Kenntnissen des Haushalts-, Finanz- und Steuerrechts der öffentlichen Verwaltung eine fundierte Ausbildung, eigenverantwortliches Arbeiten im Team sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld mit modernster Technik.

Wir erwarten ein journalistisches Interesse, saubere Recherche in Wort und Bild und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge aufzunehmen und zielgruppengerecht darzustellen. Repräsentatives, offenes und sicheres Auftreten setzen wir voraus.

Haben Sie Interesse, Ihre vorhandenen Kenntnisse in unserem Verlagshaus zu erweitern und erfolgreich umzusetzen? Dann senden Sie bitte Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen an

HUSS-MEDIEN GmbH, Frau Monika Ebert
Am Friedrichshain 22, 10407 Berlin, Tel.: 030/42 151-302,
e-mail: monika.ebert@hussberlin.de

Informationen über uns finden Sie unter www.hussberlin.de

21 Ähnlich auch Küting/Weber, a. a. O. (Fn. 19), S. 399.

22 Vgl. Havermann, H., Die Handelsbilanz II – Zweck, Inhalt und Einzelfragen ihrer Aufstellung; in: Knobbe-Keuk, B. u. a. (Hrsg.), Handelsrecht und Steuerrecht, Düsseldorf 1988, S. 201.

23 Küting/Zündorf, Kommentierung zu § 312 HGB; in: Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, Tz. 190.